

Benutzungsordnung Für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Angelroda

Der Gemeinderat der Gemeinde Angelroda hat in seiner Sitzung am 07.06.2007 die folgende Benutzungsordnung beschlossen; zuletzt geändert am 30.04.2009.

§ 1

Das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Angelroda kann den Einwohnern und Vereinen für die Nutzung anlässlich von Familienfeiern, Vereinsveranstaltungen u.ä. zur Verfügung gestellt werden. Ausgenommen sind solche Veranstaltungen, die die Sicherheit und Ordnung des Versammlungsraumes sowie der näheren Umgebung gefährden.

§ 2

Die Nutzung ist in 1-facher Ausfertigung bei der Gemeinde Angelroda oder der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ als Behörde der Mitgliedsgemeinde Angelroda zu beantragen. Bei Stornierungen bis 4 Wochen vor Nutzungsbeginn fallen keine Stornierungskosten an. Danach sind Stornierungskosten in Höhe von 50% des jeweiligen Benutzungsentgeltes zu entrichten. Für alle Nutzer gilt die Hausordnung ausnahmslos.

§ 3

Das Entgelt wird nach der anliegenden Benutzungsentgeltverordnung festgesetzt und per Rechnung durch die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ / Gemeinde Angelroda erhoben.

§ 4

(1) Die Schlüsselüber- und Rückgabe erfolgt in der Regel durch die Betreuungskraft des Dorfgemeinschaftshauses.

Bei der Schlüsselrückgabe ist eine Sichtinventur vorzunehmen.

Beschädigungen an den Räumlichkeiten, den Geräten, dem Inventar und sonstigen Einrichtungen sind durch den jeweiligen Nutzer zu ersetzen.

(2) Der Nutzer hat das Gebäude sowie das Umfeld so zu verlassen, wie er es vorgefunden hat.

(3) Der Nutzer ist während seiner Veranstaltung für die Ordnung und Sicherheit verantwortlich. Bei Fremdeingriffen ist sofort die Polizeiinspektion Ilmenau zu verständigen:

Der Bürgermeister bzw. ein Ansprechpartner sind hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Nutzer die Ordnung und Sicherheit der Geräte und Anlagen sowie die Verschlussicherheit zu prüfen.

(4) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die zukünftige Nutzung untersagt werden.

(5) Für aufgetretene Schäden haftet der Mieter. Veranlasst die Gemeinde die Mängelbeseitigung, stellt sie dem Nutzer die entstehenden Kosten in Rechnung.

§ 5

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lämmer
Bürgermeister

(Siegel)